

21/SN-178/ME

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 2300/9-Präs/85

Betrifft	GESETZENTWURF	
Zi	67-GE/1985	
Datum:	9. OKT. 1985	
Verteilt	9. OKT. 1985	Kaum

Dr. Atzwanger

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft: Demokratisierung des Verwaltungs-
fahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen -
Stellungnahme des Verfassungsgerichts-
hofes

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt u.e. 25 Exempla-
re seiner Stellungnahme zu den vom Bundeskanzleramt mit
Schreiben vom 17. Juli 1985, GZ 602.960/21-V/1/85, versende-
ten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird, und
eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffent-
lichen Ämter.

Wien, am 7. Oktober 1985

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Inbycz

PRASIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 2300/9-Präs/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft: Demokratisierung des Verwaltungs-
verfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen -
Stellungnahme

Zu den mit do. GZ 602.960/21-V/1/85 u.a. zur Begutachtung übermittelten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird, und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter nimmt der Verfassungsgerichtshof zum Problembereich der Auskunftspflicht wie folgt Stellung:

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 20 Abs. 3 vierter Halbsatz B-VG unterliegen u.a. "Tatsachen ..., deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung, ... geboten ist ..." der Amtsverschwiegenheit. Diese Formulierung scheint - im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 4 (und dem obzitierten BG über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter) - die Schlußfolgerung zuzulassen, daß nach Abschluß eines Verfahrens eine Geheimhaltung von Akteninhalten, die z.B. die Meinungsbildung bei der Entscheidungsfindung oder das Abstimmungsverhalten innerhalb von Kollegialorganen offenlegen, nicht mehr geboten ist, so daß insofern Auskunftspflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine solche Rechts-

lage von der Rechtsordnung traditionell anerkannte schutzwürdige Interessen der Kollegialgerichtsbarkeit zumindest in Frage stellen würde und daher in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden kann.

Weiters besteht Unklarheit über die Frage der Zuordnung der Auskunftserteilung zum Bereich der Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung. § 4 des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter räumt nämlich dem Auskunftswerber bei Nichterteilung der Auskunft einen Anspruch auf die Erlassung eines Bescheides ein. Im Bereich der Gerichtsbarkeit erscheint es jedoch höchst problematisch, einem - an der konkreten Frage u.U. überhaupt nicht beteiligten - Justizverwaltungsorgan die Entscheidung über Art und Umfang der Auskunftserteilung zu übertragen. Andererseits schließen sowohl der Wortlaut des § 4 des genannten Bundesgesetzes als auch Fragen der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit einen förmlichen Gerichtsbeschluß des erkennenden Gerichtes in Auskunftsangelegenheiten aus.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen wird die Ansicht vertreten, daß Angelegenheiten der Rechtsprechung, insbesondere solche des Entscheidungsfindungsprozesses, und damit im Zusammenhang stehende Agenden der Justizverwaltung, jedenfalls von der Auskunftspflicht ausgenommen werden sollen. Die bestehenden Unklarheiten in grundsätzlichen Fragen zeigen, daß die Anwendung der in Rede stehenden Regelungen auf die Gerichtsbarkeit im allgemeinen und den Verfassungsgerichtshof im besonderen offenbar nicht hinlänglich durchdacht ist, so daß eine abschließende Stellungnahme zu Detailfragen nicht möglich ist.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Oktober 1985

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Krtichy